



LAND
TIROL

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- PROGRAMM

EPU-Kooperationsförderung

EPU-Kooperationsförderung

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler EPU-Kooperationsförderung ist die Unterstützung von Ein-Personen-Unternehmen (EPU) bei sinnvollen betrieblichen Kooperationen. Damit sollen die jeweiligen Kernkompetenzen der einzelnen EPU besser genutzt und in vielen Unternehmensbereichen bestehende Größennachteile ausgeglichen werden. Des Weiteren sollte eine verbesserte Auslastung, ein breiteres Angebot und eine verbesserte Konkurrenzfähigkeit mit entsprechenden Wachstumschancen erreicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Förderungsaktion können Kooperationsprojekte unterstützt werden, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung und der Vermarktung von neuen Produkten, Verfahren und/oder Dienstleistungen stehen. Das Projekt muss ein klar definiertes Ziel haben und eine wirtschaftliche Umsetzung bzw. Verwertbarkeit erwarten lassen und marktorientiert sein. Dazu ist das Vorliegen einer schlüssigen Argumentation bzw. eines entsprechenden Konzepts erforderlich. Dieses Konzept sollte auch die sich aus dem Projekt ergebenden wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten aller beteiligten EPU beinhalten.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können nur Kooperationen von mindestens zwei Ein-Personen-Unternehmen (EPU) der gewerblichen Wirtschaft mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sein. Als EPU gelten in der Regel Einzelunternehmen und Ein-Personen-GmbH, die aktuell keine fest angestellten MitarbeiterInnen haben (unabhängig davon, ob früher MitarbeiterInnen beschäftigt waren). Der Begriff „fest angestellt“ bezieht sich auf eine dauerhafte Anstellung (ab 5 Monate/Jahr), d.h. in Spitzenzeiten dürfen auch Teil- oder Vollzeitkräfte beschäftigt werden.

Weiters können folgende Unternehmen gefördert werden:

- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bäder, Campingplätze, Bootsvermietung, Minigolfplätze, Freizeitparks, Kinos, Tanzschulen, Tennis- und Tischtennisplätze inkl. Tennishallen, Ballonfahr- und Hänge- bzw. Gleitschirmunternehmen, Raftingunternehmen, etc.)
- Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der RTR GmbH
- Sprengmittelhändler
- Buchhalter/Bilanzbuchhalter/Personalverrechner
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 30 % der förderbaren Kosten (=Förderungsbemessungsgrundlage). Als Mindestbemessungsgrundlage für die Landesförderung gelten € 1.000,--, als Höchstbemessungsgrundlage € 10.000,--.

5. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Unternehmerlohn (max. € 35,-- pro Stunde und max. 100 Stunden pro EPU). Es sind dabei tagesgenaue Stundenaufzeichnungen vorzulegen.
- Kosten für externe Expertisen (Beratungs-, Konzept- und Entwicklungskosten)
- Marketingkosten (Drucksorten, Homepage, etc.)
- sonstige Sachanlagekosten, sofern sie in direktem Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt stehen (keine Aktivierung notwendig)

6. Verfahrensbestimmungen

Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen.

Für die Förderungsentscheidung sind folgende weitere Unterlagen erforderlich:

- Kooperationskonzept - sollte eine kurze Information über die beteiligten EPU, das Kooperationsprojekt (vor allem die inhaltlichen und organisatorischen Details) und die dadurch erwarteten betrieblichen Auswirkungen beinhalten
- Kostenaufstellung der beteiligten EPU
- Kooperationsübereinkommen bzw. ein Entwurf dazu
- aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.)
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre der beteiligten EPU

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

Vor Gewährung der Beihilfe hat das antragstellende Unternehmen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Der Fördernehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.

Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung. Die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz kann zur fachlichen Beurteilung des Kooperationsprojekts Experten innerhalb

und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beziehen. Diese Experten unterliegen entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

Nach Abschluss des Kooperationsprojekts ist von den Kooperationspartnern ein Endbericht vorzulegen, der eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse beinhaltet. Dem Endbericht ist der Kostennachweis für das gesamte Projekt beizufügen, in dem die entstandenen Kosten nachzuweisen sind.

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. EU-rechtliche Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, Seite 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

9. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

10. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2014 in Kraft und gilt bis 30.06.2022. Die Förderungsansuchen müssen spätestens am 31.12.2021 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft.